

MUSTER

Geschäftsordnung des Vorstands

Gemäß § xy Nr. XY der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kann die Ladungsfrist in Notfällen verkürzt werden. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines der Beschlussfassung widerspricht.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.
Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Auf Einladung des Vorstandes können an den Sitzungen bei Bedarf Gäste beratend teilnehmen.

§ 4

Ein Geschäftsführer kann nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand bestellt werden. Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 5

Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer eingebracht werden.

§ 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
Ist ein Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger (Ehegatte und Verwandte erster Ordnung) eines Vorstandsmitgliedes von einem Beratungs- oder Beschlussgegenstand persönlich betroffen, so ist er sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Beschlüsse können auch im Wege elektronischer Datenermittlung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die im elektronischen Wege gefassten Beschlüsse sind nochmals zu protokollieren.

§ 7

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden und das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie des Protokolls spätestens in der darauffolgenden Vorstandssitzung auszuhändigen.

§ 8

Soweit der Vorsitzende rechtlich und tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindestbeiträge in der Beitragsordnung. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 10

Der Vorstand beschließt über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 11

Der Vorstand beschließt über zu erstattende Auslagen nach Art und Höhe gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

§ 12

Der Vorstand beschließt über Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden und Vereinen und ggfs. über die jeweils abzuführenden Beiträge.

§ 13

Diese Geschäftsordnung tritt am (Datum) in Kraft.

Unterschriften

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

